

E 201-NR/XX. GP

Entschließung

des Nationalrates vom 13. Juli 1999

betreffend die Beseitigung von Diskriminierungen für blinde Personen in Personenstandsangelegenheiten

Der Bundesminister für Inneres wird ersucht, § 28 Abs. 2 der Personenstandsverordnung so abzuändern, daß bei einer standesamtlichen Eheschließung wenigstens ein Trauzeuge auch eine blinde Person sein kann.